

MEMORIAL



Memorial

DU

DES

GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG.

Großherzogthums Luxemburg.

SAMEDI, 8 mars 1890.

N 12.

Samstag, 8. März 1890.

Arrêté royal grand-ducal du 5 mars 1890, approuvant différentes dispositions modificatives et complémentaires du règlement d'exploitation des chemins de fer Guillaume-Luxembourg.

Nous GUILLAUME III, par la grâce de Dieu, Roi des Pays-Bas, Prince d'Orange-Nassau, Grand-Duc de Luxembourg, etc., etc., etc ;

Vu l'art. 7 du traité du 11 juin 1872, approuvé par la loi du 12 juillet suivant, concernant l'exploitation des chemins de fer Guillaume-Luxembourg ;

Vu Notre arrêté du 14 juillet 1874, portant publication du règlement d'exploitation pour les dits chemins de fer ;

Notre Conseil d'État entendu ;

Sur le rapport de Notre Directeur général des travaux publics, et après délibération du Gouvernement en conseil ;

Avons arrêté et arrêtons :

Art. 1^{er}. Sont approuvées, sous le mérite de la réserve insérée dans Notre arrêté susvisé, les modifications et additions ci-après relatées, à introduire au règlement d'exploitation des chemins de fer Guillaume-Luxembourg :

1. 1. Im § 52 Absatz 3 sind die Worte „nach Tragkraft der Wagen“ in „nach Ladegewicht der Wagen“ abzuändern.

2. Die Bestimmung im Absatz 7 des § 52 erhält folgende Fassung :
„Wenn nach den besonderen Vorschriften der einzelnen Eisenbahnen Güter von den Absendern selbst zu verladen sind, so dürfen die Wagen nur bis zu dem an denselben vermerkten Ladegewicht, oder sofern eine stärkere Belastung nach den besonderen Bestimmungen der Eisenbahnverwaltung

Königl.-Großh. Beschluß vom 5. März 1890, wodurch verschiedene Abänderungen und Ergänzungen des Betriebs-Reglements der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen genehmigt werden.

Wir Wilhelm III, von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg, etc., etc., etc ;

Nach Einsicht des Art. 7 des Vertrages vom 11. Juni 1872, genehmigt durch Gesetz vom 12. Juli desselben Jahres, den Betrieb der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen betreffend ;

Nach Einsicht Unseres Beschlusses vom 14. Juli 1874, wodurch das Betriebs-Reglement benannter Eisenbahnen veröffentlicht wird ;

Nach Anhörung Unseres Staatsrathes ;

Auf den Bericht Unseres General-Directors der öffentlichen Arbeiten und nach Berathung der Regierung im Conseil ;

Haben beschlossen und beschließen :

Art. 1. Nachstehende Abänderungen und Zusätze an dem Betriebs-Reglemente der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen sind unter Beachtung des in Unserem vorbezeichneten Beschlusse enthaltenen Vorbehaltes genehmigt :

„zulässig ist, bis zu der an den Wagen vermerkten Tragfähigkeit beladen werden. Für Ueberladung kann die Eisenbahn, vorbehaltlich sonstiger Entschädigung, eine in den besonderen Vorschriften festzustellende Konventionalstrafe erheben.“

3. In der Anlage D unter I 4 Absatz 5 sind die Worte „seiner Tragfähigkeit“ durch die Worte „seines Ladegewichtes“ zu ersetzen.

II. 1. Im 6. Absatz der Bestimmung unter I der Anlage D ist hinter den Worten „gefertigte Patronen“ einzuschalten:

„(jedoch mit Ausschluß nasser gepresster Schießbaumwolle mit 15 und mehr Prozent Wassergehalt, wegen dieser siehe I a.)“

2. Hinter I ist folgende neue Bestimmung aufzunehmen:

I a. Masse gepresste Schießbaumwolle mit 15 und mehr Prozent Wassergehalt wird unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Dieselbe ist in wasserdichten, haltbaren, starkwandigen Behältern fest zu verpacken. Diese Behälter müssen mit der deutlichen Aufschrift: „Masse gepresste Schießbaumwolle,“ unter Angabe des Wassergehalts in Prozenten, versehen sein.

Das Bruttogewicht eines Kollo darf 90 kg. nicht überschreiten.

2. Die Aufgabe und Beförderung als Gütergut ist ausgeschlossen. Die Beförderung darf niemals mit Personenzügen, mit gemischten Zügen aber nur auf solchen Strecken erfolgen, auf welchen keine Güterzüge verkehren.

3. Auf dem Frachtbrief muß vom Versender unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift bescheinigt sein, daß die Beschaffenheit und die Verpackung der zu versendenden Schießbaumwolle den oben getroffenen Bestimmungen entspricht.

4. Die Schießbaumwolle darf nur mit solchen Gütern in demselben Wagen verladen werden, welche nicht leicht entzündlich sind.

Eine Unterbringung von Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern oder Zündungen mit Schießbaumwolle in demselben Wagen ist untersagt. Im übrigen dürfen die unter I der Anlage D zum Betriebsreglement aufgeführten Gegenstände unter Beachtung der für diese vorgeschriebenen besonderen Bedingungen mit Schießbaumwolle in demselben Wagen befördert werden, sofern die Schießbaumwolle gleichzeitig mit diesen Gegenständen zur Ausladung kommen soll und die Behälter der Schießbaumwolle nicht mit eisernen Bändern versehen sind.

5. Zur Beförderung von Schießbaumwolle verwendete offene Wagen sind mit Decken zu versehen.

III. Der erste Absatz unter II a der Anlage D erhält folgende Fassung:

„II a. Patronen aus Sekurit (einem Gemenge von Ammoniaksalpeter, Kalisalpeter und Dinitrobenzol), aus Noburit (einem Gemenge von Ammoniaksalpeter, Chlordinitrobenzol und Chlordinitronaphthalin), sowie ferner aus dem sogenannten Favier'schen Sprengstoff (einem Gemenge von Ammoniaksalpeter und Mono- oder Dinitronaphthalin) werden unter folgenden Bedingungen befördert:

IV 1. Hinter XII der Anlage D ist unter XII a folgende Bestimmung einzuschalten:

„Das allgemeine Denaturierungsmittel für Spiritus (mit Pyridin versetzter Holzgeist) wird unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Dasselbe darf, sofern nicht besonders dazu konstruierte Wagen (Kesselwagen) oder Fässer zur Verwendung kommen, nur in Metall- oder Glasgefäßen aufgegeben werden, deren Verpackung nachstehenden Vorschriften entspricht:

a) werden mehrere Gefäße mit diesem Stoffe in einem Frachtstücke vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzlisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein;

b) bei Einzelverpackung ist die Beförderung der Gefäße in solchen, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kisten zulässig; die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf 75 Kilogr. nicht übersteigen.

2. Die Beförderung findet nur in offenen Wagen statt.

Diese Bestimmung gilt auch für die Fässer und sonstigen Gefäße, in welchen das Denaturierungsmittel befördert worden ist. Derartige Gefäße sind im Frachtbriefe stets als solche zu bezeichnen.

3. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergl. die Bestimmung unter XXXIX.

2. In der Bestimmung unter XXXIX ist jedesmal hinter XII „XII a“ einzuschalten.

V. Hinter XVIII der Anlage D sind folgende Bestimmungen einzuschalten:

XVIII a. Phosphortrichlorid, Phosphoroxchlorid und Äthylchlorid dürfen nur befördert werden:

entweder

1. in Gefäßen aus Blei oder Kupfer, welche vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sind,

oder

2. in Gefäßen aus Glas; in diesem Falle jedoch unter Beachtung folgender Vorschriften:

a. Zur Beförderung dürfen nur starkwandige Glasflaschen verwendet werden, welche mit gut eingeschliffenen Glasstöpseln verschlossen sind. Die Glasstöpsel sind mit Parafin zu umgießen, auch ist zum Schutz dieser Verkittung ein Hut von Pergamentpapier über den Flaschenhals zu binden.

b. Die Glasflaschen sind, falls sie mehr als 2 kg. Inhalt haben, in metallene, mit Handhaben versehene Behälter zu verpacken und darin so einzusetzen, daß sie 30 mm von den Wänden abstehen; die Zwischenräume sind mit getrockneter Infusorienerde bergestalt vollständig auszustopfen, daß jede Bewegung der Flaschen ausgeschlossen ist.

c. Glasflaschen bis zu 2 kg. Inhalt werden auch in starken, mit Handhaben versehenen Holzlisten zur Beförderung zugelassen, welche durch Zwischenwände in so viele Abteilungen geteilt sind, als Flaschen versandt werden. Nicht mehr als vier Flaschen dürfen in eine Kiste verpackt werden. Die Flaschen sind so einzusetzen, daß sie 30 mm von den Wänden abstehen; die Zwischenräume sind mit getrockneter Infusorienerde bergestalt vollständig auszustopfen, daß jede Bewegung der Flaschen ausgeschlossen ist.

d. Auf den Deckeln der unter b und c erwähnten Behälter ist neben der Angabe des Inhalts das Glaszeichen anzubringen.

XVIII b. Phosphorpentachlorid (Phosphorsuperchlorid) unterliegt den unter XVIII a gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe, daß die unter 2 b angeordnete Verpackung erst bei Glasflaschen von mehr als 5 kg. Inhalt erforderlich ist. Bei Flaschen bis zu 5 kg. Inhalt genügt die Verpackung nach 2 c.

VI. Hinter XXVII der Anlage D ist folgende Bestimmung einzuschalten:

XXVII a. Wasserstoffsuperoxyd ist in Gefäßen, welche nicht luftdicht verschlossen sind, aufzugeben und wird nur in gedeckt gebauten oder in offenen Wagen mit Deckenverschluß befördert.

Falls dieser Stoff in Ballons, Flaschen oder Kruten verpackt wird, so müssen die Behälter wohl verpackt und in besondere, mit Handhaben versehene starke Kisten oder Körbe eingeschlossen sein

VII. Die Bestimmung unter XXXI Absatz 1 der Anlage D ist wie folgt zu fassen:

Wolle, Haare, Kunstwolle, Baumwolle, Seide, Flachs, Hanf, Jute im rohen Zustande, in Form von Abfällen vom Verspinnen und Verweben als Lumpen oder Buglappen; ferner Seilerwaren, Weber-, Harnisch- und Geschirrligen (wegen gebrauchter Bugwolle vergl. Absatz 3) werden, wenn sie gefettet sind, nur in bedeckt gebauten oder in offenen Wagen unter Deckenverschluß befördert.

VIII. In der Bestimmung unter XXXVIII a der Anlage D ist der letzte Satz zu streichen und an dessen Stelle folgende Vorschrift zu setzen:

„Zum Schutze der Ventile an den Behältern müssen Klappen aufgeschraubt sein. Auf dem oberen Theil der Klappen ist ein Kranz fest aufzuziehen, der nach außen viereckig ist und über den Umfang der Behälter derart hervortragt, daß jedes Rollen der Behälter verhindert wird. Die Schutzklappen und Kränze müssen aus demselben Material wie die Behälter selbst gefertigt sein.

Art. 2. Notre Directeur général des travaux publics est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Au Loo, le 5 mars 1890.

GUILLAUME.

*Le Directeur général
des travaux publics,
THORN.*

Art. 2. Unser General Director der öffentlichen Arbeiten ist mit der Ausführung gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Im Loo, den 5. März 1890.

Wilhelm.

Der General-Director
der öffentlichen Arbeiten,
Thorn.

Loi du 5 février 1890, accordant la naturalisation à M. Charles-Jules-Louis-Félix Prussen, pharmacien à Hosingen.

Nous GUILLAUME III, par la grâce de Dieu, Roi des Pays-Bas, Prince d'Orange-Nassau, Grand-Duc de Luxembourg, etc., etc., etc.;

Vu l'art. 10 de la Constitution et les lois des 12 novembre 1848 et 27 janvier 1878, sur les naturalisations;

Notre Conseil d'État entendu;

De l'assentiment de la Chambre des députés;

Vu la décision de la Chambre des députés du 30 janvier 1890 et celle du Conseil d'État du 31 du même mois, portant qu'il n'y a pas lieu à second vote;

Avons ordonné et ordonnons:

Article unique. La naturalisation est accordée à M. Charles-Jules-Louis-Félix Prussen,

Gesetz vom 5. Februar 1890, wodurch dem Hrn. Karl Julius Ludwig Felix Prussen, Apotheker zu Hosingen, die Naturalisation verliehen wird.

Wir Wilhelm III, von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg, etc., etc., etc.;

Nach Einsicht des Art 10 der Verfassung, sowie der Gesetze vom 12. November 1848 und 27. Januar 1878, über die Naturalisationen;

Nach Anhörung Unseres Staatsrathes;

Mit Zustimmung der Abgeordneten-Kammer;

Nach Einsicht der Entscheidung der Abgeordneten-Kammer vom 30 Januar d. J., und derjenigen des Staatsraths vom 31 dess. Monats, gemäß welchen eine zweite Abstimmung nicht erfolgen soll;

Haben verordnet und verordnen:

Einziger Artikel. Dem Hrn. Karl Julius Ludwig Felix Prussen, Apotheker zu Hosingen,

pharmacien à Hosingen, né à Salzkotten (Westphalie) le 31 janvier 1843.

Mandons et ordonnons que la présente loi soit insérée au *Mémorial*, pour être exécutée et observée par tous ceux que la chose concerne.

Au Loo, le 5 février 1890.

GUILLAUME.

*Le Ministre d'État, Président
du Gouvernement,
EYSCHEN.*

Date de l'acte d'acceptation.

(Art. 8 de la loi du 12 novembre 1848, n° 2.)

La naturalisation accordée par la loi publiée ci-dessus a été acceptée le 1^{er} mars 1890 par M. Charles-Jules-Louis-Félix Prussen, ainsi qu'il résulte d'un procès-verbal dressé le même jour par M. le bourgmestre de la commune de Hosingen et dont un extrait a été déposé à la division de la justice.

Luxembourg, le 5 mars 1890.

*Le Ministre d'État, Président
du Gouvernement,
EYSCHEN.*

Loi du 5 février 1890, accordant la naturalisation à M. Charles-Céleste Jubert, négociant à Luxembourg.

Nous GUILLAUME III, par la grâce de Dieu, Roi des Pays-Bas, Prince d'Orange-Nassau, Grand-Duc de Luxembourg, etc., etc., etc. ;

Vu l'art. 40 de la Constitution et les lois des 12 novembre 1848 et 27 janvier 1878, sur les naturalisations ;

Notre Conseil d'État entendu ;

De l'assentiment de la Chambre des députés ;

Vu la décision de la Chambre des députés du 30 janvier 1890 et celle du Conseil d'État du 31 du même mois, portant qu'il n'y a pas lieu à second vote ;

geboren zu Salzkotten (Westphalen) am 31. Januar 1843, wird hiermit die Naturalisation verliehen.

Befehlen und verordnen, daß dieses Gesetz ins „Memorial“ eingerückt werde, um von Allen, die es betrifft, ausgeführt und befolgt zu werden.

Im Loo, den 5. Februar 1890.

Wilhelm.

*Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,
Eyschen.*

Datum der Annahme.

(Art. 8 des Gesetzes vom 12. Nov. 1848, Nr 2.)

Die durch vorstehendes Gesetz dem Hrn. Karl Julius Ludwig Felix Prüssen verliehene Naturalisation ist von ihm unterm 1. März 1890 angenommen worden, sowie dies aus einem von dem Bürgermeister der Gemeinde Hosingen am nämlichen Tage errichteten Protokolle, wovon ein Auszug bei der Justiz-Abtheilung hinterlegt ist, hervorgeht.

Luxemburg, den 5. März 1890.

*Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,
Eyschen.*

Gezetz vom 5. Februar 1890, wodurch dem Hrn. Karl Celest Jubert, Kaufmann zu Luxemburg, die Naturalisation verliehen wird.

Wir Wilhelm III, von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg, etc., etc., etc. ;

Nach Einsicht des Artikels 10 der Verfassung und der Gesetze vom 12. November 1848 und 27. Januar 1878, über die Naturalisationen ;

Nach Anhörung Unseres Staatsrathes ;

Mit Zustimmung der Abgeordneten-Kammer ;

Nach Einsicht der Entscheidung der Abgeordneten-Kammer vom 30. Januar 1890, und derjenigen des Staatsrathes vom 31. dess. Mts., gemäß welchen eine zweite Abstimmung nicht erfolgen wird ;

Avons ordonné et ordonnons :

Article unique. La naturalisation est accordée à M. Charles-Céleste *Jubert*, négociant à Luxembourg, né à Aumetz (Lorraine-allemande) le 31 décembre 1849.

Mandons et ordonnons que la présente loi soit insérée au *Mémorial*, pour être exécutée et observée par tous ceux que la chose concerne.

Au Loo, le 5 février 1890.

GUILLAUME.

Le Ministre d'État, Président
du Gouvernement,
EYSCHEN.

Date de l'acte d'acceptation.

(Art. 8 de la loi du 12 novembre 1848, n° 2.)

La naturalisation accordée par la loi publiée ci-dessus été acceptée le 21 février dernier par M. Charles-Céleste *Jubert*, ainsi qu'il résulte d'un procès-verbal dressé le même jour par M. le bourgmestre de la ville de Luxembourg et dont un extrait a été déposé à la division de la justice.

Luxembourg, le 5 mars 1890.

Le Ministre d'État, Président
du Gouvernement,
EYSCHEN.

Avis. — Domicile.

Par arrêté royal grand-ducal du 25 février 1890, M. Jean-Michel *Mayers*, cultivateur à Pettingen, commune de Mersch, né à Nosingen, commune de Neuerbourg (Prusse rhénane), le 16 décembre 1861, a été autorisé à établir sa résidence dans le Grand-Duché.

Luxembourg, le 5 mars 1890.

Le Ministre d'État, président
du Gouvernement,
EYSCHEN.

Haben verordnet und verordnen :

Einziger Artikel. Dem Hrn. Karl Celest *Jubert*, Kaufmann zu Luxemburg, geboren zu Aumetz (Deutsch-Lothringen) den 31. Dezember 1849, wird hiermit die Naturalisation verliehen.

Befehlen und verordnen, daß dieses Gesetz ins „Memorial“ eingerückt werde, um von Allen, die es betrifft, ausgeführt und befolgt zu werden.

Am Loo, den 5. Februar 1890.

Wilhelm.

Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,
Eyschen.

Datum der Annahme.

(Art. 8 des Gesetzes vom 12. Nov. 1848, Nr. 2.)

Die durch vorstehendes Gesetz dem Hrn. Karl Celest *Jubert* verliehene Naturalisation ist von diesem unter'm 21. Februar 1890 angenommen worden, sowie dies aus einem am nämlichen Tage von dem Bürgermeister der Stadt Luxemburg aufgenommenen Protokolle, von welchem ein Auszug bei der Justizabtheilung hinterlegt ist, hervorgeht.

Luxemburg, den 5. März 1890.

Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,
Eyschen.

Bekanntmachung. — Wohnsitz.

Durch Königl.-Großh. Beschluß vom 25. Februar letzthin ist Hr. Johann Michel *Mayers*, Ackerer zu Pettingen, Gemeinde Mersch, geboren zu Nosingen, Gemeinde Neuerbourg (Rheinpreußen) am 16. Dezember 1861, ermächtigt worden, seinen Wohnsitz im Großherzogthum zu nehmen.

Luxemburg, den 5. März 1890.

Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,
Eyschen.

Arrêté du 7 mars 1890, concernant l'examen des greffiers des justices de paix et des greffiers adjoints des tribunaux d'arrondissement.

LE MINISTRE D'ÉTAT, PRÉSIDENT DU
GOUVERNEMENT ;

Vu l'arrêté royal grand-ducal du 2 juillet 1886, portant règlement sur l'examen des greffiers des justices de paix et des greffiers adjoints des tribunaux d'arrondissement ;

Arrête :

Art. 1^{er}. Sont nommés membres de la commission instituée par l'art. 2 du règlement susdit, pour une période de trois ans :

a) Membres effectifs : MM. Gustave Heuardt, Charles Rischard et Joseph Schrack, conseillers à la Cour supérieure de justice à Luxembourg ;

b) Membres suppléants : MM. Michel Spedener, conseiller à la Cour supérieure de justice à Luxembourg, et Emile Faber, directeur de l'enregistrement et des domaines à Luxembourg.

M. Gustave Heuardt remplira les fonctions de président près la dite commission.

Art. 2. Le président convoquera la commission à l'effet de prendre connaissance des demandes qui auront été présentées.

Luxembourg, le 7 mars 1890.

*Le Ministre d'État, Président
du Gouvernement,
EYSCHEN.*

Beschluß vom 7. März 1890, die Prüfung der Friedensgerichtsschreiber und der Hilfsgerichtsschreiber bei den Bezirksgerichten betreffend.

Der Staatsminister, Präsident
der Regierung;

Nach Einsicht des Königl. Groß. Beschlusses vom 2. Juli 1886, wodurch das Reglement über die Prüfung der Friedensgerichtsschreiber und der Hilfsgerichtsschreiber bei den Bezirksgerichten bestimmt wird ;

Beschließt :

Art. 1. Zu Mitgliedern der durch Art. 2 geb. Reglementes eingefesteten Prüfungscommission sind für einen Zeitraum von drei Jahren ernannt :

a) zu wirklichen Mitgliedern : die H. H. Gustav Heuardt, Karl Rischard und Joseph Schrack, Obergerichtsräthe zu Luxemburg ;

b) zu Ergänzungsmitgliedern : die H. H. Michel Spedener, Obergerichtsrath, und Emil Faber, Direktor der Einregistrierung und der Domänen zu Luxemburg.

Hr. Gustav Heuardt ist mit den Funktionen des Präsidenten vorstehender Commission betraut.

Art. 2. Der Präsident wird die Commission zusammenberufen behufs Entgegennahme der bis zu jenem Tage eingereichten Gesuche.

Luxemburg, den 7. März 1890.

*Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,
Eyschen.*

Bekanntmachung. — Zollwesen.

Mit Bezug auf die Veröffentlichungen vom 22. März pr. — Memorial für 1889 Seite 208 — und 16. November pr. — Memorial pro 1889 S. 557 — wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zugestandene Einbringung von Mühlenfabrikaten und gewöhnlichem Backwerk an der diesseitigen Grenze, außer von den in der letzteren Bekanntmachung angegebenen, noch von den Bedingungen abhängig gemacht worden ist, daß

1° für den Tag und den Haushalt nicht mehr als 1½ Kilogramm zollfrei eingelassen werden darf ;

2° die eingeführte Waare nur für den Bedarf des eigenen Haushaltes eines Bewohners des Grenzbezirks bestimmt ist, und Derjenige, welcher die Begünstigung in Anspruch nimmt, sich als

solcher bei der Anmeldung durch eine ortsbehördliche nur in einem Exemplar zu erteilende Bescheinigung ausweist.

Auf der Rückseite der vorgedachten Bescheinigung wird der Tag der Einfuhr und die Menge des jedesmal eingeführten Mehles und Backwertes zollamtlich vermerkt.

Luxemburg, den 8. März 1890.

Der General-Director der Finanzen,
Mongenaß.

Avis. — Station agricole.

Les maisons ci-après désignées ont pour l'année 1890 soumis le commerce de leurs engrais chimiques au contrôle de la station agricole de l'État à Ettelbruck, à savoir :

- 1° Albert, de Biebrich s/Rhin ;
- 2° Baden, de Limpertsberg-Luxembourg ;
- 3° Meyers, de Schaerbeck-Bruxelles, et
- 4° Scheibler & C^{ie}, de Cologne.

La maison Werle et Hellwege, de Brême, vient de soumettre au même contrôle le commerce de ses denrées alimentaires pour bétail.

Luxembourg, le 8 mars 1890.

Le Ministre d'État, Président
du Gouvernement,
EYSCHEN.

Bekanntmachung. — Versuchstation.

Nachstehende Firmen haben ihre chemischen Düngstoffe unter die Kontrolle der Versuchstation zu Ettelbrück gestellt, nämlich :

- 1° Albert, zu Biebrich a. Rhein ;
- 2° Baden, zu Limpertsberg-Luxembourg ;
- 3° Meyers, zu Schaerbeck-Brüssel und
- 4° Scheibler & Comp. zu Köln a. Rhein.

Die Firma Werle und Hellwege zu Bremen haben der nämlichen Kontrolle ihre Viehfütterungsartikel unterstellt.

Luxemburg, den 8. März 1890.

Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,
Eyschen.